



Gebührensatzung der Uwe Johnson-Bibliothek der Barlachstadt Güstrow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.06.2024 nachfolgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Benutzung der Uwe Johnson-Bibliothek

Die Benutzung der Uwe Johnson-Bibliothek ist durch die Benutzungssatzung der Uwe Johnson-Bibliothek Güstrow in ihrer jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.

§ 2

Grundsätze der Gebührenerhebung

Die Barlachstadt Güstrow erhebt für die

1. Inanspruchnahme der Uwe Johnson-Bibliothek, insbesondere die
 - a) Ausleihe von Medien (außer Spielfilme),
 - b) Ausleihe von Spielfilmen,
 - c) Fernleihe im deutschen und internationalen Leihverkehr und
 - d) Vorbestellungen von Medien sowie für die
2. Überschreitung von Leihfristen,
3. Ersatzanfertigung eines Benutzungsausweises,
4. Beseitigung von Schäden an Medien und Entliehenem und die
5. Prüfung und Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für Film-, Ton- und andere Aufzeichnungen der Uwe Johnson-Bibliothek in Print-, Speicher- und Onlinemedien sowie Film-, Fernseh- und Tonwiedergaben

Gebühren nach den Festlegungen dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) in den Fällen des § 2 Nr. 1 a) - d)
diejenige Person, die die Leistungen der Uwe Johnson-Bibliothek in Anspruch nimmt und

- b) in den Fällen des § 2 Nr. 2 - 5
diejenige Person, der die Leistung beantragt oder sonst veranlasst hat.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) in den Fällen des § 2 Nr. 1 a) - d)
mit der Inanspruchnahme der Leistung,
 - b) in den Fällen des § 2 Nr. 2
mit dem Ablauf des letzten Tages der Leihfrist,
 - c) in den Fällen des § 2 Nr. 3 - 5
mit der Beendigung der Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren nach § 2 werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.
- (4) Die Gebühren und der Auslagenersatz werden mit ihrer Entstehung fällig, soweit sie nicht gesondert durch einen schriftlichen Gebührenbescheid erhoben werden. In diesen Fällen werden die Gebühr und der Auslagenersatz einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Höhe der Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe
1	Ausleihe von Medien (außer Spielfilme)	
1.1	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	frei
1.2	Schüler, Auszubildende, Studierende (mit entsprechendem Nachweis)	frei
1.3	Erwachsene	
1.3.1	Jahresgebühr	12,00 €
	Auf Antrag kann Empfängern von Sozialleistungen nach SGB II (ALG II) oder Asylbewerbern nach dem Asylgesetz eine Ratenzahlung der jährlichen Benutzungsgebühr gewährt werden (nach Vorlage der entsprechenden Nachweise), mind. jedoch als vierteljährliche Rate.	
1.3.2	Einmalige Nutzung für vier Wochen	4,00 €

	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe
2	Ausleihe von Spielfilmen	
2.1	Spielfilme je Film für zwei Werktage	0,80 €
3	Fernleihe	
3.1	für die Fernleihbestellung im deutschen Leihverkehr	3,00 €
3.2	für Fernleihbestellungen im internationalen Leihverkehr	8,00 €
4	Überschreitung der Leihfrist	
4.1	je Medieneinheit (außer Spielfilme) - je Woche (eine begonnene Woche wird als volle Woche berechnet)	2,40 €
4.2	je Spielfilm - je Öffnungstag Bei nachgewiesener unverschuldeter Terminüberschreitung kann die Gebühr erlassen werden.	2,40 €
5	Vorbestellungen	
5.1	je Medieneinheit	0,80 €
6	Ersatzanfertigung eines Benutzungsausweises	
6.1	Ersatzanfertigung eines Benutzungsausweises	5,00 €
7	Beseitigung von Schäden an Medien und Entliehenem	
7.1	Beseitigung von Schäden	
7.1.1	- sofern eine Reparatur möglich ist je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	12,00 €
7.1.2	- bei vollständiger Zerstörung Kosten der Wiederbeschaffung (Schadensersatz)	
7.1.3	- bei Verlust Kosten der Wiederbeschaffung (Schadensersatz)	

	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe
8	Vervielfältigungen Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anfertigung von Vervielfältigungen.	
8.1	Vervielfältigungen	
8.1.1	Format DIN A4, Grundgebühr zzgl. je bedruckte Stelle s/w zzgl. je bedruckte Seite Farbe	2,40 € 0,02 € 0,04 €
8.1.2	Format DIN A3, Grundgebühr zzgl. je bedruckte Stelle s/w zzgl. je bedruckte Seite Farbe	2,40 € 0,04 € 0,08 €
8.1.3	Großformatkopierer, Grundgebühr zzgl. erster laufender Meter zzgl. jeder weitere laufende Meter	5,30 € 14,90 € 0,40 €
9	Prüfung und Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für Film-, Ton- und andere Aufzeichnungen der Uwe Johnson-Bibliothek in Print-, Speicher- und Onlinemedien sowie Film-, Fernseh- und Tonwiedergaben	
9.1	je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird Bei Veröffentlichungen die im Interesse der Bibliothek liegen und zu Zwecken der aktuellen Berichterstattung werden keine Entgelte erhoben.	12,00 €

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Uwe Johnson Bibliothek vom 03.09.2002 außer Kraft.

Güstrow, 01.07.2024

Schuldt
Bürgermeister

